

miliam, quia Testator vult bona conservari in familia, resultat fideicommissum simplex. conf. 167. n. 2.

prout se isti supra in contrarium allegati Jcti his ipsis locis explicant, conf.

Mantic. d. Conject. lib. 6. Tit. 14. n. 24. et omnino Decius conf. 23. n. 1. e. 3. et 4. Reusner Lib. 1. Decif. 11. n. 21. et 22.

Dahero die Oblation des Antheils an der Herrschaft Sternberg um ein gewisses Pretium, so denen ex familia geschehen (als welche ohne diß auch per verb. ohne einige Beschwer, vor sich verschränket) nur vergeblich vorgenommen wird. Hiernächst können ferner

5. die in der Fürst-Mütterl. Disposition befindlichen oft angeführten Worte, welche ein unwiderstrittiges Jus fideicommissi Familiae mit sich führen, auf das Antheil des Fürstenthums Delsze nicht restringiret werden, zumalen einem Jeden, der nur solche Disposition ohne Passion überlesen will, unwidersprechlich vorkommen wird, daß freilich in dem §. Nach unserm dem höchsten Gott etc. usque ad verb. Und der Eintheilung des Uberschusses beywohnen, von der Herrschaft Sternberg in specie, und weiter in dem §. Diesemnach haben wir unser auf uns geerbtes etc. usque ad verb. auf sie oder andere zu transferiren nicht befugt seyn: sowohl von dem Fürsten-